

An die
Stadtverwaltung – Fachbereich Bauverwaltung – Markt 1- 06567 Bad Frankenhausen

Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 der Satzung über Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Bad Frankenhausen vom 07.07.2016 zur Nutzung einer öffentlichen Grünanlage (Grünanlagsatzung) in Bad Frankenhausen sowie in seinen Ortsteilen Seehausen, Udersleben, Esperstedt, Ichstedt und Ringleben

1. Nutzer / Veranstalter (verantwortlicher Ansprechpartner des Nutzers / Veranstalters):
2. Art der Nutzung / Veranstaltung, Standortbestimmung:
3. Nutzungsdauer:

wird durch die genehmigende Behörde ausgefüllt

Die Nutzungsgenehmigung wird durch die Bauverwaltung erteilt / nicht erteilt.

Auflagen:

Auf die Beseitigungspflicht von ordnungswidrigen Zuständen gemäß § 5 der Grünlagsatzung wird ausdrücklich verwiesen, diese sind unverzüglich und unaufgefordert zu beheben. Andernfalls veranlasst die Stadtverwaltung die Beseitigung der Verunreinigungen oder Beschädigungen auf Kosten des Nutzers/Veranstalters. Bei Antragstellung ist ein aktuelles Foto zur Dokumentation des derzeitigen Zustandes der Grünanlagen sowie ein Lageplan/-skizze der beabsichtigten Nutzungsfläche mit einzureichen. Weitere Auflagen können auf gesondertem Blatt (in der Anlage) erteilt werden.

Termin der Nutzungsabnahme: Datum / Unterschrift

Der Termin der ersten Nutzungsabnahme ist kostenfrei.

Sollten weitere Termine zur Nutzungsabnahme erforderlich werden fallen Gebühren an:

Je angefangene ½ Stunde und je beteiligten Mitarbeiter = 15,00 €,
max. 30,00 € gem. Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Frankenhausen vom 10.12.2010

Erklärung: Der Nutzungsnehmer/Veranstalter erklärt hiermit, den Bund, den Staat, das Land, den Landkreis, die Stadt/Gemeinde und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Nutzung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmer oder Dritten erhoben werden könnten. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmer durch die Nutzung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Grünanlagen einschließlich der Einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt. Der Nutzungsnehmer/Veranstalter erklärt ferner, dass er und die Teilnehmer auf Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Bad Frankenhausen verzichten die durch die Beschaffenheit der zu benutzenden Grünanlagen samt Zubehör verursacht sein könnten. Dem Veranstalter ist bekannt, dass die Stadt Bad Frankenhausen und Erlaubnisbehörden keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Grüneinlagen uneingeschränkt benutzt werden können.

.....

Datum

.....

Unterschrift Nutzungsnehmer/Veranstalter